



**Protokollauszug**  
**19. Sitzung vom 10. Oktober 2018**

**271/2018 08.08.50      Änderung des Energiegesetzes**  
**Vernehmlassung**

**1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 13. Juni 2018 übermittelte die Baudirektion die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Energiegesetzes.

Die Energiekommission hat die Vernehmlassungsunterlagen der Baudirektion sowie die Argumentationen des WWF einerseits und VSG andererseits an den Sitzungen von 28. Juni und 18. September 2018 behandelt und empfiehlt dem Stadtrat, die nachstehende Stellungnahme abzugeben.

**2. Stellungnahme**

**2.1. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen**

Der Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser ist stark vom individuellen Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer abhängig. Bei der Raumwärme reicht die Streuung regelmässig von der Hälfte bis zum Zweifachen des Durchschnitts. Die Verbrauchsunterschiede bei Warm- und Kaltwasser sind in der Regel noch erheblich grösser. Die Abrechnung nach gemessenem Verbrauch macht diese Unterschiede sichtbar und motiviert zu sparsamerem Verhalten. Angesichts der vorgenannten Varianz wird gerade im Neubau der geringe zusätzliche Aufwand für die Ausrüstung, den Unterhalt und die jährliche Abrechnung auch bei geringeren Verbrauchsniveaus durch die Einsparungen gedeckt. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Beschränkung auf Warmwasser lässt dieses Potenzial ungenutzt und verletzt zudem das Verursacherprinzip. Die Anzahl der Nutzeinheiten als Untergrenze für die VHKA-Pflicht, ist zudem von fünf auf drei zu senken – bei Neubauten und bei Gesamterneuerung von bestehenden Bauten.

**Anträge zu § 9**

Die bestehenden Bestimmungen seien zu übernehmen und folgendermassen anzupassen:

**Abs. 1: (Anpassung)**

Neue Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens drei Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

**Abs. 2: (Übernahme)**

Neue Gebäude, welche die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.

Abs. 3: (Anpassung)

Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens drei Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten. Dieser Ansicht des VSG schliesst sich die Stadt Schlieren an und beantragt deshalb, entsprechende Regelungen in der kantonalen Energiegesetzgebung vorzusehen

## **2.2. Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnungspflicht in bestehenden Bauten (VHKA-Pflicht)**

Die Wirkung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnungspflicht (VHKA-Pflicht) in bestehenden Gebäuden ist vom Bundesamt für Energie (BFE) in verschiedenen Studien untersucht und dargelegt worden. Die Rahmenbedingungen haben sich deutlich verändert: Technologien haben sich weiterentwickelt, der Handlungsdruck beim Klimaschutz hat stark zugenommen.

### **Antrag zu Modul 2**

Antrag VHKA in bestehenden Bauten

Zusatzmodul 2 sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.

## **2.3. Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz / Anerkennung der erneuerbaren Gase**

Die Genossenschaft VSG hat im Prozess der Erarbeitung der MuKE n 2014 verschiedene Vorschläge zur Anerkennung von Biogas bei den Vorschriften zur Energienutzung unterbreitet, namentlich die Aufnahme entsprechender Standardlösungen. Mit Blick auf die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und den Klimaschutz spielt es keine Rolle, ob Biogas lokal produziert oder in das Gasnetz eingespeist und genutzt wird.

Wird die Nutzung über das Gasnetz jedoch gesetzlich nicht anerkannt, so verliert man sich einen Vorteil dieser Infrastruktur und eine Möglichkeit, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Dieser Ansicht des VSG schliesst sich die Stadt Schlieren an und beantragt deshalb, entsprechende Regelungen in der kantonalen Energiegesetzgebung vorzusehen.

### **Anträge zu § 11**

§ 11 Abs. 2 (neu)

Erneuerbare Gase, welche über die bestehende Gasinfrastruktur zum Gebäude geführt werden, sind im Sinne von Abs. 1 erneuerbare Energie und können im Rahmen des Wärmeerzeugersatzes gemäss Absatz 1 entsprechend eingesetzt werden.

§ 11 Abs. 3 (neu)

Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, die Bedingungen für den Einsatz von erneuerbaren Gasen sowie die Befreiungen.

## **2.4. Sanierungspflicht zentrale und dezentrale Elektroheizungen und Elektro-Warmwasserwärmer**

Jede Energieform ist möglichst haushälterisch zu nutzen. Durch den Ersatz der Elektro-Direktheizungen können schweizweit zwischen 3 und 7 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr eingespart bzw. für effizientere Nutzungen verfügbar gemacht werden. Elektroheizungen und mobile Elektroöfen sind im Winterhalbjahr für rund 20 Prozent des gesamten Strombedarfs verantwortlich. Zudem können Elektroheizungen eine Lebensdauer von 50 Jahren erreichen, sodass eine Austauschpflicht angezeigt ist.

Bei rund 4 % des aktuellen schweizerischen Stromkonsums werden Elektro-Warmwasserwärmer eingesetzt. Wie bei der Raumwärme gibt es auch für das Warmwasser deutlich effizientere Arten des Energieeinsatzes, sodass eine Austauschpflicht gerechtfertigt ist.

### **Anträge zu Basismodulen H und I und Zusatzmodul 6**

Antrag Sanierungspflicht zentrale Elektroheizungen  
Teil H des Basismoduls sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.

Antrag Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer  
Teil I des Basismoduls sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.

Antrag Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen  
Zusatzmodul 6 sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen.

### **2.5. Eigenstromerzeugung bei Neubauten**

In neuen, sehr gut wärmedämmten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Technisch stehen heute Möglichkeiten zur Verfügung, im, auf oder am Gebäude selber Strom zu erzeugen. Deshalb ist es angezeigt, bei neuen Bauten eine entsprechende Forderung zu stellen. Die Tatsache, dass Gebäude mit >4 Stockwerken die in der Verordnung festzulegenden Anforderungen womöglich nicht ohne Weiteres voll erfüllen können, ist kein Grund, auf die Vorgabe komplett zu verzichten. Für Eigentümer dieser Neubauten steht die Beteiligung an gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlagen als gleichwertige Alternative zur Verfügung. Dies ist ein sinnvollerer Beitrag zur Energiewende als eine unspezifische Ersatzabgabe, wie in den MuKE n vorgeschlagen. Das gleiche gilt für den Sachverhalt, dass derzeit de facto fast nur Photovoltaik-Anlagen zur Pflichterfüllung in Frage kommen. Solange diese Technologie nicht im Gesetz festgeschrieben ist, könnten perspektivisch beispielsweise auch Kleinwindanlagen (gibt es in Pilotprojekten sogar dachintegriert) in Frage kommen – somit ist es keine Technologievorgabe. Darüber hinaus ist nicht einleuchtend, inwiefern wechselnde Rahmenbedingungen für die Photovoltaik ein Grund wären, auf diese MuKE n-Basis-Vorgabe zu verzichten.

### **Anträge zu Teil E**

Teil E des Basismoduls sei in der folgenden, auf den Kanton Zürich angepassten Variante zu übernehmen:

MuKE n Art. 126. Abs. 1

Neue Bauten, die beheizt, gekühlt, belüftet oder befeuchtet werden, erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität mittels erneuerbarer Energien selber.

MuKE n Art. 126. Abs. 2

Als Alternative zur Eigenstromerzeugung ist – insbesondere bei ausserordentlichen Verhältnissen – eine langfristig gesicherte Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Stromproduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien auf dem Gemeinde- oder Kantonsgebiet möglich.

MuKE n Art. 126. Abs. 3

Die Verordnung regelt die Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Befreiungen und die Modalitäten für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage. Sie berücksichtigt dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selber zu erzeugende Elektrizität.

MuKE n Art. 126. Abs. 4

Der Vollzug für die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage obliegt den Gemeinden.

MuKE n Art. 126. Abs. 5

Das Elektrizitätswerk des Kantons Zürich sowie die kommunalen Stromversorgungsunternehmen sorgen für ein entsprechendes Angebot an Gemeinschaftsanlagen.

## **2.6. Antrag Betriebsoptimierung**

Durch die Vorschriften zur Betriebsoptimierung sollen die Gebäudetechnikanlagen in bestehenden Gebäuden auf dem jeweils aktuellsten Stand der höchsten Energieeffizienz betrieben werden. Es können dadurch Effizienzpotenziale von 20 % und mehr gehoben werden. Der allfällige Zusatzaufwand im Vollzug (Betriebs- statt Bauvorschrift) ist dadurch gerechtfertigt. Durch den Verzicht auf die Vorgabe zur periodischen Wiederholung der Betriebsoptimierung wird das MuKE n-Modul zu einer reinen Bauvorschrift mit einmaliger Prüfaufgabe für die Verwaltung.

### **Antrag zu Zusatzmodul 8**

Zusatzmodul 8 sei gemäss Formulierungsvorschlag in MuKE n 2014 zu übernehmen, wobei bei der Übernahme der MuKE n-Formulierung auf die Vorgabe zur periodischen Wiederholung der Betriebsoptimierung verzichtet werden soll.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Zur Änderung des Energiegesetzes wird gemäss den vorstehenden Ausführungen und Anträgen Stellung genommen.
2. Mitteilung an
  - Baudirektion AWEL Abt. Energie, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
  - Mitglieder Energiekommission
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Abteilungsleiter Bau und Planung
  - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
  - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
  - Archiv

Status: öffentlich

#### **Stadtrat Schlieren**

Manuela Stiefel  
1. Vizepräsidentin

Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin